

8. Unter welchen Voraussetzungen unterliegt die Auslegung von Versicherungsbedingungen der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BZG. — § 48. ZPO. § 549.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1936 i. S. Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Thüringischer Landwirte (Bekl.) v. K. (Kl.). VII 111/36.

- I. Landgericht Weimar.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

Die Auslegung der Besonderen Versicherungsbedingungen der Beklagten durch den Berufungsrichter ist im vorliegenden Fall in der Revisionsinstanz nicht frei nachzuprüfen. Es handelt sich hier nicht um Versicherungsbedingungen von der Art, wie sie der freien Auslegung des Revisionsgerichts unterworfen sind. Nach ihrer Fassung (§ 1) hat die Beklagte ihren Sitz in Weimar. Versicherungsnehmer können nur Betriebsunternehmer sein, die Mitglied einer Thüringer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind; diese können auch mit ihren außerhalb des Gebiets der Berufsgenossenschaft, aber in Thüringen oder in benachbarten Gebieten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen sowie zugehörigen gewerblichen Betrieben aufgenommen werden (§ 12). Nach § 32 der Fassung gilt für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis als Gerichtsstand der jeweilige Sitz der Anstalt. Danach ist für die bei der Beklagten versicherten thüringischen Landwirte für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ein allgemeiner Gerichtsstand in Weimar begründet. Die Meinung der Revision, daß diese Regelung nicht für den Kläger in seinem Vertragsverhältnis zur Beklagten gelten könne, weil er nicht zu dem in § 12 bezeichneten Kreise von Personen gehöre, für welche die Versicherungseinrichtungen der Beklagten fassungsgemäß bestimmt seien, kann nicht als richtig anerkannt werden; denn wenn der Kläger einmal zur Versicherung zugelassen worden ist, muß die allgemeine Regelung auch für das Vertragsverhältnis mit ihm gelten. Aber für die Frage der freien Nachprüfbarkeit der Versicherungsbedingungen in der Revisionsinstanz kommt es hierauf nicht an.

Entscheidend für diese Frage ist vielmehr nur, ob die Versicherungsbedingungen grundsätzlich für alle gleichartigen Versicherungsverträge des Versicherers zu gelten bestimmt sind und ob dessen Wirkungskreis über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinausgeht (RGZ. Bd. 81 S. 117 [119], Bd. 144 S. 301, Bd. 149 S. 69; RGUrt. vom 25. Oktober 1935 VII 77/35, abgedr. in JfRfPrW. 1935 S. 361 Nr. 1). Die Versicherungsverträge müssen, um als sog. typische Vertragsurkunden in diesem Sinne gelten zu können, in den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte für eine Vielzahl bereits bestehender oder künftiger Rechtsbeziehungen benutzt werden. Der Grund für diese Beschränkung der freien Auslegbarkeit „typischer“ Vertragsurkunden in der Revisionsinstanz liegt, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts seit langer Zeit feststeht, darin, daß verhindert werden soll, daß die Allgemeinen oder die allgemein für alle Versicherungsverträge bestimmter Art geltenden Besonderen Bedingungen etwa von verschiedenen Oberlandesgerichten verschieden ausgelegt werden. Die Rücksicht auf die Rechtseinheitlichkeit erfordert ihre gleichmäßige und ohne Rücksicht auf den einzelnen Streitfall übereinstimmende Auslegung (RGUrt. vom 17. Oktober 1933 III 128/33, abgedr. JW. 1934 S. 346 Nr. 3). Es besteht aber kein Anlaß, den Grundsatz der freien Nachprüfbarkeit weiter auszudehnen, als es die bezeichnete Rücksicht erfordert.

Im vorliegenden Fall ist die Gefahr nicht einheitlicher Auslegung der maßgeblichen Versicherungsbedingungen durch verschiedene Oberlandesgerichte nicht begründet, obwohl sich der Geschäftsbereich der Beklagten nicht auf den Oberlandesgerichtsbezirk Jena beschränkt, sondern auch die zum Landgericht Erfurt (Oberlandesgericht Naumburg) gehörigen Gebietsteile des Landes Thüringen umfaßt. Denn im Rahmen der erwähnten Rücksicht ist nicht in Betracht zu ziehen, daß ein Streitfall der vorliegenden Art, worin über die Auslegung der einschlägigen Versicherungsbedingungen zu entscheiden sein wird, im zweiten Rechtszug vor das Oberlandesgericht Naumburg oder ein anderes Oberlandesgericht außer dem zu Jena gelangen könnte. Nach der Vorschrift in § 32 der Satzung hat die verklagte Anstalt ihren Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse an ihrem Sitze, also im Bezirk des Oberlandesgerichts Jena, und es ist nicht damit zu rechnen, daß für sie gemäß § 48 BZG. auch der besondere Gerichtsstand am Wohnsitze

ober an dem Orte der gewerblichen Niederlassung eines Versicherungsagenten in Frage kommen könnte. Daß die Beklagte überhaupt Agenten beschäftigt, und insbesondere solche, die außerhalb des Sitzes der Anstalt in jenen Landesteilen, die zum Oberlandesgerichtsbezirk Raumburg gehören, ihre gewerbliche Niederlassung haben, ist im vorliegenden Verfahren nicht hervorgetreten. Weber auf dem Antrag des Klägers vom 4. Mai 1933 noch auf dem Versicherungsschein der Beklagten vom 8. Juni 1933 ist irgendein Vermerk enthalten, der die Mitwirkung eines Agenten ersehen ließe. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß eine Mitwirkung von Agenten in dem auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit aufgebauten Geschäftsbetriebe der Beklagten überhaupt stattfindet. Die Möglichkeit, daß dies dennoch der Fall sein könnte und daß ausnahmsweise doch einmal ein Streit der vorliegenden Art vor ein anderes Berufsgericht als das Oberlandesgericht Jena gelangen könnte, ist nicht glaubhaft gemacht und erscheint dem erkennenden Senat jedenfalls so gering, daß von der Anwendbarkeit des Grundsatzes der freien Auslegbarkeit, der eine Ausnahme von einer sonst geltenden Rechtsregel bildet und bilden muß, unbedenklich abgesehen werden kann. Auch der Hinweis der Revision, daß ausnahmsweise dennoch ein Rechtsstreit der vorliegenden Art im zweiten Rechtszug vor ein anderes Oberlandesgericht gelangen könne, z. B. wenn die verklagte Anstalt selbst einmal außerhalb ihres Sitzes zu klagen, etwa eine verneinende Feststellungsfrage zu erheben, veranlaßt sein sollte, kann eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Solche Ausnahmen können möglicherweise auch dann einmal eintreten, wenn der Geschäftsbereich eines Versicherers ausschließlich auf den Bezirk eines einzelnen Oberlandesgerichts beschränkt ist. Seltene Ausnahmefälle dieser Art vermögen eine weitergehende Durchbrechung des allgemein gültigen Grundsatzes der beschränkten Nachprüfbarkeit der Auslegung von Vertragsurkunden in der Revisionsinstanz nicht zu begründen.

Danach hat der erkennende Senat nur zu prüfen, ob die Auslegung des Berufsgerichts in dem bezeichneten Punkte (§ 3 Nr. 3 der Besonderen Bedingungen) den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen widerspricht. Dies ist nicht der Fall.